

STADT NIDDERAU
VORLAGE AN
Stadtverordnetenversammlung

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats

Beschlussvorlage	Nummer	1853/2006
-------------------------	---------------	------------------

FB 10 Innere Verwaltung, FD Gremienarbeit, Flindt, Margit	Datum	11.04.2006
	Aktz.	10.2 fl

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	28.04.2006	öffentlich beschließend

(Eingabe in more: Flindt, Margit)

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen

Anlagen (werden separat zugestellt):

Wahlvorschläge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sichtvermerk Finanzverwaltung (nur bei finanziellen Auswirkungen):

Freigabe:

Dezernent/in

Fachbereichsleiter/in od. Fachdienstleiter/in

Sachbearbeiter/in

Begründung:

Nach § 39a HGO werden die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und zwar für die Dauer der Legislaturperiode 2006 – 2011.

Gemäß § 42 HGO führen die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder ihre Amtsgeschäfte weiter, bis ihre Nachfolger/innen das Amt antreten.

Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats erfolgt gem. § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Derzeit ist nach der Hauptsatzung der Stadt Nidderau von 7 ehrenamtlichen Mitgliedern auszugehen.

Nach dem Stärkeverhältnis ergibt sich damit folgende Besetzung im ehrenamtlichen Teil des Magistrats:

3	SPD
2	CDU
1	FWG
1	Bündnis 90 / Die Grünen
	FDP - hat keinen Fraktionsstatus

Die Mitglieder des Ältestenrates wurden gebeten, der Verwaltung die Namen der vorgeschlagenen ehrenamtlichen Magistratsmitglieder bis zum 24.04.2006 zu übermitteln, weil die Ernennungsurkunden auszufertigen sind.

Für die Wahl ist zu beachten:

- die Aufgaben der Wahlleiterin/des Wahlleiters werden von der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher wahrgenommen
- die Wahlen finden auf Grund von Wahlvorschlägen statt, die unter Angabe eines Kennwortes (Fraktion) bei der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich einzureichen sind.
- Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten
- Einzureichende Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Abgeordneten unterschrieben werden.
- Gewählt wird schriftlich und geheim